

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

LP4

D.14

BEZIRK: HAMBURG - MITTE STADTEIL: BORGELDE ORTSTEIL: 120  
PLANBEZIRK: BORGELDERSTRASSE - AUSSCHLAGER WEG - EIFFESTRASSE - ANCKELMANNSPLATZ - ÖSTLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 789 UND 414.

Umgrenzung des Durchführungsplanes  
flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Anlagen
- aufgehobene Anlagen
- neu ausgewiesene Anlagen
- bleibende Anlagen
- aufgehobene Anlagen
- neu ausgewiesene Anlagen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke resp. besondere Baubeschrankungen
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. histor. wertvolle Bauwerke

flächen privater Nutzung

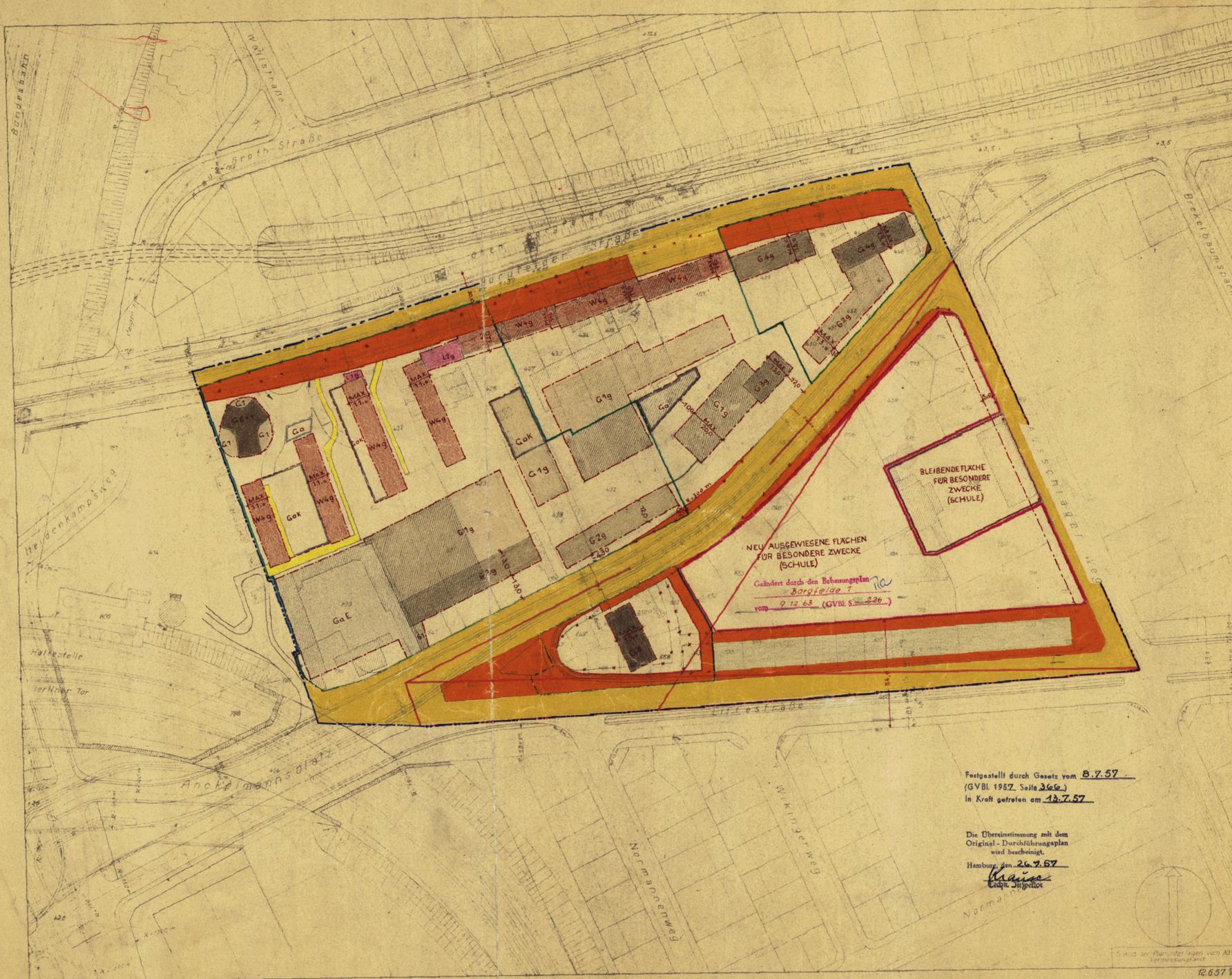
- baubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach dem BfP vom 8.6.1938
- Bebauung bedingt möglich
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinstedlungsgebiet
- Außengebiet
- Abstell- oder Parkplätze
- Flächen für Einstellplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- bleibende Bauwerke
- vorhandene Bauwerke
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtsweg gemähter Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

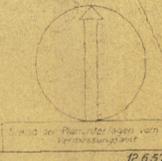
Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Festgestellt durch Gesetz vom 8.7.57 (GVBl. 1957, Seite 366) In Kraft getreten am 13.7.57

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt. Hamburg, den 26.7.57 *Krause* Stadtm. Inspektor



Nr. 2747  
Prin und Henze Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 56, Steinhilfsstraße 8  
Tel. 24 10 08

Archiv

Maßstab 1:1000

Entworfen Hamburg, den... Baubehörde  
Landesplanungsamt... Teilraumamt  
Dieser Plan hat vom... öffentlich ausgelegt  
Festgestellt durch Gesetz vom... (GVBl. 195... Seite...)  
In Kraft getreten am...

D14

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 14

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Borgfelde, Ortsteil 120 ;  
Planbezirk: Borgfelder Strasse - Ausschläger Weg - Eifffestrasse -  
Anckelmannsplatz - östliche Grenzen der Flurstücke  
789 und 414

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;  
Bebauung nach Fläche und Höhe:

1.1. Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.11 ein-, zwei-, drei-, vier-, und achtgeschossige  
Geschäftshausbebauung sowie sechsgeschossige Ge-  
schäftshausbebauung mit einem zusätzlichen Staffel-  
geschoss  
( G1g, G2g, G3g, G4g, G8 sowie G6 + 1 );
- 1.12 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.13 ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g, L2g)
- 1.14 zwei kellergeschossige Garagen (GaK), eine kellerge-  
schossige Garage (GaK) unter der eingeschossigen  
Geschäftshausbebauung (G1g) auf Teilen der Flurstücke  
425 und 426, eine erdgeschossige Garage (GaE) sowie  
zwei Flächen für Einstellplätze (Ga) als Gemeinschafts-  
anlagen. Sonst sind in der Regel keine Garagen zuge-  
lassen.  
Die für die Gemeinschaftsanlagen nach § 10 der Reichs-  
garagenordnung ausgewiesenen Flächen sind bis zur Er-  
richtung dieser Anlagen von jeglicher Bebauung freizu-  
halten.

1.2. Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan  
ersichtlich.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1. Die im Durchführungsplan als vorhandene Baulichkeiten dar-  
gestellten Bauwerke dürfen - soweit sie nicht den im Durch-  
führungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen entspre-  
chen - nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht  
bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Bau-  
linien und Baustufen wiedererrichtet werden.  
Sie sind zu beseitigen:
  - 2.11. bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der  
neuen Bebauung bzw. bei Inanspruchnahme der neu ausge-  
wiesenen Strassenflächen;
  - 2.12. ausserhalb der Umlegung bei Ausführung der neuen Be-  
bauung, bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Flächen  
für besondere Zwecke (Schule) sowie bei Inanspruchnahme  
der neu ausgewiesenen Strassen- oder Grünflächen.
- 2.2 Der Durchführungsplan schreibt teilweise die Errichtung von  
Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen (G6+1, G8) vor,  
für die die näheren Bedingungen für die Ausführung im Bauge-  
nehmungsverfahren festgelegt werden.
- 2.3 Die Traufhöhen sollen betragen:
  - 2.31 höchstens 25,0 m für die achtgeschossige Geschäftshaus-  
bebauung ( G 8 );

- 2.32 höchstens 19,0 m für die sechsgeschossige Geschäftshausbebauung (G6);
- 2.33 höchstens 5,0 m für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g);
- 2.34 höchstens 4,50 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g)
- 2.35 höchstens 7,0 m für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g)
- 2.4 In der eingeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g) darf kein Bauteil höher als 6,0 m, in der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g) höher als 9,0 m sein;
- 2.5 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g, G2g), der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g, sowie der keller und erdgeschossigen Garagen (GaK, GaE) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Russ belästigt wird.
- 2.6 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sowie die Oberflächen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.7 Die unbebaubare Fläche zwischen Strassen- und Baulinie vor der Geschäftshausbebauung ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. (Vorgartenfläche) Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 1,0 m sein.

3.) Massnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Umlegung:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmässig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Enteignung:

Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke

|     |     |     |     |     |     |     |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 645 | 457 | 459 | 403 | 699 | 436 |     |
| 455 | 656 | 660 | 321 | 700 | 435 | 643 |
| 646 | 695 | 156 | 728 |     | 434 |     |
| 652 | 458 | 727 | 302 |     | 433 |     |
| 653 | 713 | 726 | 654 |     | 427 |     |
| 655 | 714 | 724 | 698 |     |     |     |
| 740 | 712 | 725 | 697 |     |     |     |

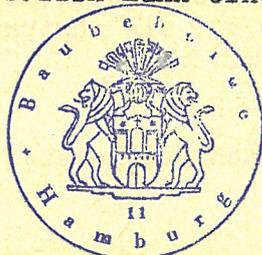
an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können die Flächen zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Massnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 18. Juli 1957



Regierungsoberspektor